



BUND RV Elbe-Heide ■ Beim Kalkberg 7 ■ 21339 Lüneburg

**Bund für Umwelt und Naturschutz  
Deutschland e.V.**

**BUND Regionalverband  
Elbe-Heide**

Fon 04131 / 683 936

info@bund-elbe-heide.de  
www.bund-elbe-heide.de

Franziska Hapke  
BUND RV Elbe-Heide  
Fon 04131 / 38868  
franziska.hapke@bund-elbe-heide.de

Samtgemeinde Bardowick

Postfach 1105

21355 Bardowick

Per mail: g.geschonke@bardowick.de

Lüneburg, den 13.08.2025

## **Stellungnahme zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Vögelsen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die frühzeitige Beteiligung an dem o.a. Verfahren und die Bereitstellung der Unterlagen.

Die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 Buchstabe f Satz 2 der Satzung für den Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A) auch im Namen des BUND Landesverband Niedersachsen e.V. abgegeben.

BUND RV Elbe-Heide,  
Beim Kalkberg 7, 21339 Lüneburg

Spendenkonto:  
Sparkasse Lüneburg  
IBAN DE09 2405 0110 0006 0022 99  
BIC: NOLADE21LBG

Der BUND ist ein anerkannter Verbraucherschutzverband sowie eine anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigung i.S.d. UmwRG. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerabzugsfähig, Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind erbschaftssteuerbefreit.

An das kleinflächige Gewerbegebiet *Im Hebenkampe*, in dem sich als einziges Gewerbe die Firma WGL Wälz- und Gelenklager Lüneburg GmbH & Co. KG befindet, soll nach Westen in Richtung Mechtersen eine weitere Fläche für Gewerbe und ein neuer Standort für die Feuerwehr geschaffen werden. Das Gebiet umfasst ca. 5,2 ha bisher landwirtschaftlich genutzter Fläche.

Entsprechend § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen und zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen soll verringert werden. Landwirtschaftliche Flächen sollen nur im notwendigen Umfang genutzt werden. Für Niedersachsen wird in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in § 1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung. Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.

Die Gemeinde Vögelsen besteht vorwiegend aus Wohnbebauung. Nur vereinzelte kleine Handwerksfirmen sind dort auf privatem Gelände ansässig. Da Vögelsen in den letzten Jahren stark expandiert ist, begrüßt der BUND eine Erweiterung für die Feuerwehr. Allerdings erschließt sich uns nicht, warum nicht eine Erweiterung am bisherigen Standort (Schulstrasse/In der Twiet) vorgenommen wird, zumal der jetzige Standort auf dem Flurstück 108/98 eine Fläche von 6.645 m<sup>2</sup> aufweist. Im Gegensatz dazu verfügt die geplante Fläche nur über 4.614 m<sup>2</sup>. Dies muss Teil der Begründung in einer Flächennutzungsplanänderung sein.

Das zu entwickelnde Gewerbegebiet liegt an der Kreisstraße K 21 (Dorfstraße). Wie soll mit vermehrt aufkommendem Verkehr durch die Wohngebiete von Vögelsen, Bardowick, Mechtersen und auch Lüneburg umgegangen werden? Eine unmittelbare Anbindung an die A 39 liegt nicht vor. Ein Verkehrsgutachten, das den Umweltbericht in Bezug auf Immissionen Lärm, Schadstoffe aus Verkehr und Gewerbe berücksichtigt, sowie ein Lärmgutachten, auch in Bezug auf den Feuerwehrstandort, sind dem Umweltbericht beizufügen.

Woraus wurde der Bedarf für neue Gewerbeflächen hergeleitet? Worin besteht die besondere Lagequalität dieses Standortes?

Entsprechend § 5 Abs. 5 BauGB ist der Änderung des Flächennutzungsplans eine Begründung mit den Angaben nach § 2a BauGB beizufügen. Eine Umweltprüfung unterliegt EU-Richtlinien, die zwingend zu beachten sind.

Wir weisen darauf hin, dass die Vorgaben der EU-Richtlinien zwingendes Recht sind und damit nicht der gemeindlichen Abwägung unterliegen.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und behalten uns eine weitere Stellungnahme im späteren Verfahren vor.

Gerne stehen wir für Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

BUND, Regionalverband Elbe-Heide

i.A.

A handwritten signature in black ink, reading "Franziska Hoppe". The signature is written in a cursive style with a large, decorative initial 'F'.